

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1996

Geschäftszahl

94/17/0404

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte die ordnungsgemäße Kundmachung der Kurzparkzone schlechthin bestritten, so setzt die Beurteilung der Rechtsfrage der ordnungsgemäßen Kundmachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone dennotwendig die Klärung der - keinesfalls unstrittigen Tatfrage - voraus, ob an allen für die Einfahrt und Ausfahrt in Frage kommenden Stellen, insbesondere auch dort, wo der Beschuldigte in die Kurzparkzone eingefahren ist, entsprechende Vorschriftenzeichen aufgestellt waren.